

21.12.05

Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Führung des Handelsregisters, des Genossenschaftsregisters, des Partnerschaftsregisters und des Vereinsregisters durch von den Ländern bestimmte Stellen (Register-Führungsgesetz - RFüG)

Der Bundesrat hat in seiner 818. Sitzung am 21. Dezember 2005 beschlossen, den

Entwurf eines Gesetzes zur Führung des Handelsregisters, des Genossenschaftsregisters, des Partnerschaftsregisters und des Vereinsregisters durch von den Ländern bestimmte Stellen (Register-Führungsgesetz - RFüG)

gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Der Beschluss hat den Gesetzentwurf in der am 26. September 2003 beschlossenen Fassung zum Inhalt - Drucksache 325/03 (Beschluss).^{*)}

^{*)} Von einem nochmaligen Umdruck wird abgesehen.